

Satzung der Stadt Glinde zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung –

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Glinde.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die Satzung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, diese zu erhalten, weil sie vielfältige Wohlfahrtswirkungen für die Bewohner:innen von Glinde entfalten. Bäume:

1. filtern und reinigen die Luft
2. verbessern das örtliche Klima u.a. durch Erhöhen der Luftfeuchtigkeit durch aktive und passive Verdunstung
3. spenden Schatten und mindern das Aufheizen von bebauten Flächen; sie schützen vor intensiver UV-Strahlung
4. verzögern den raschen Oberflächenabfluss der Niederschläge
5. bieten vielfältige Lebensräume für zahlreiche Tiere
6. bilden einen Biotopverbund innerhalb der bebauten Ortslage
7. durchgrünen die Stadt, prägen in hohem Maße das Ortsbild und gliedern die Bebauung; sie leisten einen wertvollen Beitrag zur Qualität und Ästhetik des Wohn-, Arbeits- und Freizeitumfeldes

(2) Der Baumbestand ist somit ein wichtiger Beitrag für eine hohe Lebensqualität in der Stadt Glinde.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume mit nachstehend beschriebenen Stammumfang im Geltungsbereich dieser Satzung werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm und der Gesamtumfang der Stämme mindestens 120 cm beträgt
3. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung
4. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind.

(2) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu ermitteln.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

1. Nadelbäume, Birken, Pappeln, Weiden und Kern- und Steinobstbäume (Ausnahme: Esskastanien, Walnussbäume), sofern sie nicht das Ortsbild prägen
2. Wald im Sinne des § 2 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG)
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, sowie Bäume auf dem Friedhof und Bäume auf öffentlichen Flächen.

4. Bäume (Überhälter) auf Knicks im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch,

Unberührt von dieser Satzung bleiben Schutzbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen, u.a. zum Schutz von Alleen und Knicks.

§ 4 Verbotene Handlungen

Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer arttypischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Maßnahmen, die zum Absterben oder zu einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung des Wachstums oder der Lebensfähigkeit des Baumes sowie seiner Bedeutung für das Ortsbild führen können, wie:

1. das nicht art- und erscheinungsbildgerechte Beschneiden, insbesondere das Kappen und starkes Aufasten,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Stamm, Rinde, Krone und Wurzeln des Baumes gefährden oder schädigen können,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Traufbereich des Baumes zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
4. Neuversiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
5. das unsachgemäße Ausbringen von Herbiziden und Düngemitteln,
6. das Lagern von Gegenstände wie Baumaterialien sowie das Ausbringen von (Tau-)Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern im Wurzel- und Traufbereich,
7. das Befahren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
8. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Nicht unter diese Verbote fallen fach- und baumartgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste
2. die Behandlung von Wunden
3. die Beseitigung von Krankheitsherden
4. gegen Krankheiten vorbeugende und unabwendbare Maßnahmen
5. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
6. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen und der Schnitt an Formgehölzen
7. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie an öffentlichen Straßen, wenn fachlich ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920 und RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten, ggf. ist auf Verlangen der Stadt Glinde eine Umweltbaubegleitung durchzuführen.
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer:innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, fachgerecht entsprechend der Art zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu vermeiden. Entstandene Schäden sind fachgerecht gem. den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung zu sanieren.

(2) Die Stadt Glinde kann den Eigentümer:innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Glinde kann auf Antrag des/der Eigentümer:in, des/der Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
- 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- 1. Der/die Eigentümer:in oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 2. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich ein Anspruch besteht (Vorliegen einer genehmigten Bauvoranfrage oder einer Baugenehmigung), im Bereich des Baukörpers geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - 3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - 5. der geschützte Baum nachweislich auf natürliche Weise ohne den unsachgemäßen Einfluss Dritter abgestorben oder irreparabel geschädigt ist (durch Blitzschlag, Sturm, Alter, Krankheit),
 - 6. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - 7. der geschützte Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt
 - 8. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des Erhalts des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.

§ 8 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen gem. § 7 dieser Satzung sind vom/von der Grundeigentümer:in sowie dem/der Nutzungsberechtigten mit der Zustimmung des/der Grundeigentümers:in bei der Stadt Glinde schriftlich mit Begründung der Entnahmeabsicht zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist ein Lageplan (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) oder eine skizzenhafte Darstellung beizufügen, aus dem der auf dem Grundstück befindliche geschützte Baum hinsichtlich seines Standortes ersichtlich ist. Darüber hinaus sind Fotos des Baumes beizufügen. Baumart, der Stammumfang in 100 cm Höhe und eine grobe Angabe zur Höhe sind zu benennen.
- (3) Die Stadt Glinde kann die Beibringung eines Gutachtens für den zur Beseitigung beantragten Baum verlangen.
- (4) Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister:in.
- (5) Anträge auf Entnahme von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen und Baumgruppen gem. Bestimmungen auf Landesebene bedürfen des Einvernehmens der unteren Natur-schutzbehörde.
- (6) Die Stadt Glinde berät Antragstellende im Rahmen des Verfahrens über die Wirkungen, die eine mögliche Entnahme des beantragten Baumes auslöst und erörtert Alternativen.
- (7) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 10 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen, weitere Anforderungen an die vorzunehmende Ersatzpflanzung und/oder bezüglich der zu erbringenden Nachweise – verbunden werden.
- (8) Die Nachweispflicht umfasst insbesondere jeweils innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt durch Vorlage einer entsprechenden Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung, eines Fotos des gepflanzten/zurückgeschnittenen Baumes und einen Lageplan (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) oder eine skizzenhafte Darstellung, woraus die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück hinsichtlich ihres Standortes ersichtlich ist.
- (9) Die antragstellende Person hat die auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung vorgenommene Fällung unverzüglich der Stadt Glinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Erteilung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (11) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gem. § 7 der Baumschutzsatzung ist gebührenpflichtig.
- (12) Die Gebührenerhebung nach Absatz (11) richtet sich nach der Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 7 erteilt, sind Antragstellende zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100-149,9 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 14/16 cm in Baumschulqualität nachzupflanzen.

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 150-194,9 cm, sind zwei Bäume mit jeweils einem Stammumfang von je 16/18 cm in Baumschulqualität zu pflanzen.

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 195 cm oder mehr, sind drei Bäume mit jeweils einem Stammumfang von je 16/18 cm in Baumschulqualität zu pflanzen.

Als Ersatzpflanzung sind Bäume 1. und 2. Ordnung sowie sogenannte Klimabäume zulässig. Mögliche Baumarten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Stammumfang des zu entfernenden Baumes	Anzahl der Ersatzbäume	Baumschulqualität mit Stammumfang von/Baum	bei Ausgleichszahlung €/Baum
100,00 – 149,9 cm	1	14/16 cm	500 €
150,00 – 194,9 cm	2	16/18 cm	550 €
> 195 cm	3	16/18 cm	550 €

(2) Wird eine Ausnahme aufgrund von § 7 Absatz 2, Nr. (3) oder (4) zugelassen, reduziert sich der vorzunehmende Ausgleich auf eine Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 14/16 cm, unabhängig vom Stammumfang des beantragten Baumes.

Wird eine Ausnahme aufgrund von § 7 Absatz 2, Nr. 5 zugelassen, wird von einer Ersatzpflanzung abgesehen.

(3) Die Ersatzpflanzung hat in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu erfolgen. Sie ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Entnahme freigegebene Baum oder die Bäume stand/en. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Glinde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen (z.B. in Form von Hecken oder Sträuchern) bestimmt werden.

(4) Werden Hecken oder Sträucher als Ersatzpflanzungen bestimmt, sind diese aus heimischen Laubgehölzen in der Qualität Heister 2x verpflanzt mit Ballen, Höhe 100 bis 125 cm zu pflanzen. Für jeden zu pflanzenden Ersatzbaum sind entsprechend im Rahmen des Ermessens 10 m Hecke oder Sträucher zu pflanzen.

(5) Der/Die Grundeigentümer:in unterrichtet die Stadt Glinde unmittelbar nach dem Pflanzen über die Durchführung der erteilten Auflagen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gem. § 2 dieser Satzung.

(6) Sofern die antragstellende Person Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht in vollem Umfang bzw. nur teilweise durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Nahbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat die Person ganz oder anteilig eine Ausgleichszahlung in Höhe von Euro 500,00 bis 550,00 je Baum, der nach dieser Satzung als Ersatz zu pflanzen wäre, an die Stadt Glinde zu entrichten. Hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über zwei Jahre. Die unterschiedliche Höhe der Ausgleichszahlung ist der obigen Tabelle zu entnehmen.

(7) Die Stadt Glinde verwendet eingekommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baum- oder Gehölzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten oder zerstörten Baumes oder für andere Naturschutz- und Umweltprojekte auf Glinde Stadtgebiet.

(8) Wenn die Stadt Glinde eingekommenen Ausgleichszahlungen für andere Naturschutz- und Umweltprojekte auf Glinde Stadtgebiet verwenden möchte, bedarf es einer vorherigen Zustimmung des zuständigen Fachausschusses.

§ 10 Folgebeseitigung

(1) Hat der/die Eigentümer:in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder irreparabel geschädigt, so ist die Person zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs gem. den Bestimmungen des § 9 verpflichtet. Die Durchführung einer Ersatzpflanzung ist immer vorrangig festzulegen.

(2) Hat der/die Eigentümer:in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau oder seinen Standort wesentlich verändert, ist die Person verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Anderenfalls ist die Person zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

§ 11 Erhalt und Pflege des städtischen Baumbestandes

(1) Die Stadt Glinde pflegt, unterhält und entwickelt den städtischen Baumbestand.

(2) Die Stadt Glinde trägt Sorge für die Verkehrssicherheit der Bäume im städtischen Eigentum oder entnimmt diese zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, wenn ein Erhalt mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(3) Für vorgenommene Baumbeseitigungen verpflichtet sich die Stadt Glinde für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 69 Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- 2. entgegen dem § 6 dieser Satzung die dort auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- 3. der Antragspflicht nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- 4. keine Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- 5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 57 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.

§ 13 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Bearbeitung und Beurteilung von Ausnahmeanträgen nach § 7 dieser Satzung personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung von Daten ergeben sich aus § 8 dieser Satzung i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

- a) Name,
- b) Vorname(n),
- c) Anschrift,
- d) Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse),
- e) Lage des betroffenen Grundstücks, ggf. Flur und Flurstücksnummer,
- f) Fotos, die ggf. Rückschlüsse auf das Grundstück zulassen.

(4) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Einreichung des Ausnahmeantrages des/der Grundstückseigentümer:in, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten. Werden von dem/der Antragsteller:in keine oder unvollständige Angaben gemacht, kann eine Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur so lange wie sie für die Bearbeitung des Antrages nötig sind, gespeichert, längstens bis zum Nachweis der Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller:in. Lediglich die grundstücksbezogenen Informationen zu den zu fällenden Bäumen sowie der Ersatzpflanzungen werden zur Dokumentation dauerhaft gespeichert, ohne das jedoch Rückschlüsse auf bestimmte Personen geführt werden können.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 09.05.2018

Erste Änderung vom 15.08.2022, mit Wirkung zum 18.08.2022

Anlage zur Satzung: Ersatzpflanzungen – Liste von Baumarten

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer:in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung unberührt bleibt.

ANLAGE: Ersatzpflanzungen – Liste von Baumarten

Hinweis: Die nachfolgende Liste soll lediglich eine Orientierung und Hilfestellung für Ersatzpflanzungen bieten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bäume erster Ordnung, hochwüchsig (>20m)

deutsche Bezeichnung	lateinische Bezeichnung	mittlere Standorte (basenarm)	mittlere Standorte (basenreich)	mäßig trockene Standorte (basenarm)	mäßig trockene Standorte (basenreich)	feuchte Standorte (basenreich)	Ufer von Bächen
Spitz-Ahorn	Acer platanoides		X		X	X	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	X	X		X	X	X
Edelkastanie	Castanea sativa	X		X	X		
Rotbuche	Fagus sylvatica	X	X	X	X	X	X
Esche	Fraxinus excelsior	X	X			X	X
Trauben-Eiche	Quercus petraea	X	X	X	X	X	
Stiel-Eiche	Quercus robur	X	X	X	X	X	X
Winter-Linde	Tilia cordata		X		X	X	
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos		X		X	X	
Berg-Ulme	Ulmus glabra		X			X	X

X = standortgerecht

Quelle: <https://www.bund-rlp.de/themen/mensch-natur/garten/pflanzenauswahl/>

Bäume zweiter Ordnung, mittelwüchsig (>10 und < 20m)

deutsche Bezeichnung	lateinische Bezeichnung	mittlere Standorte (basenarm)	mittlere Standorte (basenreich)	mäßig trockene Standorte (basenarm)	mäßig trockene Standorte (basenreich)	feuchte Standorte (basenreich)	Ufer von Bächen
Feld-Ahorn	Acer campestre		X		X	X	
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum				X		
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa					X	X
Hainbuche	Carpinus betulus	X	X	X	X	X	X

Wildapfel	Malus domestica					X	
Vogel-Kirsche	Prunus avium	X	X		X	X	
Weichsel-Kirsche	Prunus mahaleb				X		
Trauben-Kirsche	Prunus padus						X
Wildbirne	Pyrus pyraaster				X		
Mehlbeere	Sorbus aria	X		X	X		
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	X	X	X	X	X	X
Elsbeere	Sorbus torminalis			X	X		
Feld-Ulme	Ulmus minor		X		X		

X = standortgerecht

Quelle: <https://www.bund-rlp.de/themen/mensch-natur/garten/pflanzenauswahl/>

„Klimabäume“ - Straßenbäume

Unter den sogenannten Klimabäumen, oder auch Stadt- oder Straßenbäumen, werden Baumarten verstanden, die den heutigen Anforderungen an den Klimawandel und damit einhergehenden veränderten Standortbedingungen gerecht(er) werden sollen. Dabei handelt sich nicht nur um rein heimische Baumarten. Auch Bäume anderer Herkunftsländer könnten je nach Standortbedingungen ggf. besser geeignet sein als bekannte sogenannte heimische Arten. In der Regel werden solche Bäume im Straßenraum verwendet, wo die Bedingungen am Standort durch Versiegelung, Wassermangel und Verschattung ggf. eingeschränkt sind und die Bäume daher eine größere Widerstandsfähigkeit mitbringen müssen. Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) beschäftigt sich in ihrem „Arbeitskreis Stadtbäume“ mit der Erprobung von Baumarten. Folgende Baumarten aus der GALK-Straßenbaumliste (Abfrage 21.07.2020) sind als Stadtbäume (alle Größen) gut geeignet und geeignet:

deutsche Bezeichnung	lateinische Bezeichnung	Höhe in m	Breite in m
Feldahorn	Acer campestre ‚Elsrijk‘	6-12 (15)	4-6
Spitzahorn	Acer platanoides ‚Allershausen‘	15-20	-10
Kegelförmiger Spitzahorn	Acer platanoides ‚Cleveland‘	10-15	7-9
Säulenförmiger Spitzahorn	Acer platanoides ‚Columnare‘	-10 (16)	2-7
Kugelspitzahorn	Acer platanoides ‚Globosum‘	-6	5-8
Spitzahorn	Acer platanoides ‚Olmsted‘	10-12 (15)	2-3
Erle, Purpurerle	Alnus x spaethii	12-15	8-10
Felsenbirne	Amelanchier arborea ‚Robin Hill‘	6-8	3-5
Pyramiden-Hainbuche	Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	15-20	4-6 (10)
Esche	Fraxinus excelsior ‚Geessink‘	15-20	10-12
Kugelesche	Fraxinus excelsior ‚Globosa‘	3-5	3-5

	Fraxinus excelsior ‚Nana‘		
Nichtfruchtende Straßenesche	Fraxinus excelsior ‚Westhof's Glo- rie‘	20-25 (30)	12-15
Blumenesche, Manna-Esche	Fraxinus ornus	8-12 (15)	6-8 (10)
Blumenesche, Manna-Esche	Fraxinus ornus ‚Rotterdam‘	8-12	6-8
Dornenlose Gleditschie	Gleditsia triacanthos ‚Inermis‘	10-25	8-15 (20)
Dornenlose Gleditschie	Gleditsia triacanthos ‚Shademaster‘	10-15 (20)	10-15
Amberbaum	Liquidambar styraciflua	10-20 (30)	6-12
Amberbaum	Liquidambar styraciflua ‚Paarl‘	15-25	3-4
Wollapfel, Scharlach-Apfel, Pillar- Apfel	Malus tschonoskii	8-12	2-4
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia	10-15 (20)	8-12
Traubenkirsche	Prunus padus ‚Schloss Tiefurt‘	9-12	6-8
Zierkirsche	Prunus x schmittii	8-10	3-5
Ziereiche	Quercus cerris	20-30	10-15 (25)
Traubeneiche	Quercus petraea	20-30 (40)	15-20 (25)
Stielsäuleneiche, Pyramideneiche	Quercus robur ‚Fastigiata‘ Quercus pedunculata ‚Fastigiata‘	15-20	5-7
Schmale Pyramideneiche	Quercus robur ‚Fastigiata Koster‘ Quercus robusta ‚Koster‘	15-20	3-5
Robinie, Scheinakazie	Robinia pseudoacacia	20-25	10-12 (22)
Kegelakazie	Robinia pseudoacacia ‚Bessoniana‘	20-25	10-12 (15)
Robinie, Scheinakazie	Robinia pseudoacacia ‚Nyirsegi‘	25-30	10-15
Robine, Scheinakazie	Robinia pseudoacacia ‚Semperflo- rens‘	15-20	10-15 (18)
Kugelakazie	Robinia pseudoacacia ‚Umbracu- lifera‘	4-6	4-6
Mehlbeere	Sorbus aria ‚Magnifica‘	6-12 (18)	4-7 (12)
Schwedische Mehlbeere, Oxel- beere	Sorbus intermedia ‚Brouwers‘	9-12	4-7
Thüringische Säulen-Mehlbeere	Sorbus x thuingiaca ‚Fastigiata‘	5-7	4-5
Dichtkronige Winterlinde	Tilia cordata ‚Erecta‘ Tilia cordata ‚Böhlje‘	15-20	10-12 (14)

Amerikanische Stadtlinde	Tilia cordate ‚Greenpire‘	18-20	10-12
Amerikanische Stadtlinde	Tilia cordate ‚Rancho‘	8-12 (15)	4-6 (8)
Winterlinde, Stadtlinde	Tilia cordate ‚Roelvo‘	10-15	7-10
Brabanter Sommrlinde	Tilia tomentosa ‚Brabant‘	25-25 (30)	12-18 (20)
Krimlinde	Tilia x euchlora Tilia x europaea ‚Euchlora‘	15-20 (25)	10-12
Holländische Linde	Tilia x europaea, Tilia x intermedia, Tilia x vulgaris, Tilia hollandica	25-35 (40)	15-20
Kaiserlinde	Tilia x europaea ‚Pallida‘, Tilia x intermedia ‚Pallida‘, Tilia x vulgaris ‚Pallida‘	30-35 (40)	12-18 (20)
Kegellinde	Tilia x flavescens ‚Glenleven‘	15-20 (25)	12-15

Quelle: GALK e.V. 21.07.2020